

Satzung der Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.8.2025

§ 1 Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler

Der Verein führt den Namen „*Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e. V.*“
Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, Menschen in schwierigen Lebenssituationen am Telefon bei Tag und Nacht zu begleiten, ihnen im Gespräch bei der Klärung ihrer individuellen Lebenslagen zu helfen und sie zu eigenen Entscheidungen zu ermutigen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des „TelefonSeelsorge Deutschland e.V. – Ökumenischer Verein für TelefonSeelsorge und Offene Tür in Deutschland“ und erkennt dessen nationale und internationale Leitlinien als Geschäftsgrundlage an; sie sind Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Verein ist ökumenisch und arbeitet nach den Grundsätzen christlicher Werte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt nach § 2 ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verein werden keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins gezahlt.
- (4) Es darf keine Person Zahlungen erhalten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein veranlasst wurden, können erstattet werden. Einzelheiten werden durch die entsprechenden Richtlinien des Vorstandes geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) natürliche Personen, die für die Telefonseelsorge ausgebildet sind (ehrenamtliche Telefonseelsorgende), die Erfordernisse des ehrenamtlichen Dienstes am Telefon erfüllen und dies mit ihrer Unterschrift unter die „Vereinbarung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.“ anerkannt haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand;
- b) natürliche Personen, die als Fördermitglieder dem Verein beitreten; §4 Abs.1 a. Satz 2 gilt entsprechend;
- c) ein Vertreter der röm.-kath. Kirche und ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden im Kreis Ahrweiler. Die Vertreter werden von ihren Kirchen berufen.

(2) Alle Mitglieder sind dem Zweck des Vereins (§2) verpflichtet und haben im Verein statusbezogen die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Alle Vereinsmitglieder haben während Ihrer Mitgliedschaft und auch für die Zeit danach Dritten gegenüber die Grundsätze der Anonymität und Verschwiegenheit zu wahren. Dies beinhaltet vor allem die Anonymisierung des Personenkreises der Telefonseelsorgenden nach außen als auch die strikte Verschwiegenheit über alles, was im Rahmen des ehrenamtlichen Dienstes am Telefon erfahren und ggf. vereinsintern besprochen wird. Fördermitglieder haben jedoch das Recht, für den Verein in der Öffentlichkeit aufzutreten. Näheres hierzu legt der Vorstand fest.

(4) Vorsitzende, Mitglieder und Förderer der Telefonseelsorge können für besondere Verdienste zu lebenslangen Ehrenvorsitzenden, bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Beendigung des Dienstes am Telefon, bei Tod, durch schriftlich zu erklärenden freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Der Dienst am Telefon gilt als beendet, wenn drei Jahre in Folge kein Dienst geleistet wurde. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die „Vereinbarung zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Telefonseelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.“ verstößt. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 4a Mitgliedsbeitrag

(1) Für ehrenamtliche Telefonseelsorgende besteht der Mitgliedsbeitrag im ehrenamtlichen Dienst am Telefon. Darüber hinaus können sie in Einzelfällen durch Vorstandsbeschluss weitere Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit übernehmen.

(2) Fördermitglieder wirken in der Regel bei der Öffentlichkeitsarbeit mit. Sie zahlen einen Mindestmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest. Er sollte 5 € /mtl. nicht unterschreiten.

- (3) Für die geborenen Mitglieder der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirchengemeinden wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4b Wechsel der Art der Mitgliedschaft

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Fördermitglieder ihren Status mit Zustimmung des Vorstandes wechseln und ehrenamtliche Telefonseelsorgende werden. Eine weitere Tätigkeit in der Öffentlichkeit ist damit ausgeschlossen. Dabei gilt § 4a Abs.1 Satz 2 sinngemäß.
- (2) Ehrenamtliche Telefonseelsorgende können ebenfalls Ihren Status mit Zustimmung des Vorstandes wechseln und Fördermitglied werden. Mit dem Statuswechsel ist ein weiterer ehrenamtlicher Dienst am Telefon ausgeschlossen.
- (3) Bei einem erfolgten Statuswechsel ist ein erneuter Statuswechsel frühestens nach einem Jahr möglich.

§ 4c Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen der automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Geburtsdatum (Angabe freiwillig) sowie vereinsbezogene Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
(2) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gesandt wurde.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstandes aus ihren Reihen;
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden;
- c) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Prüfberichtes der Kassenprüfer;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) auf Vorschlag des Vorstandes die Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 4 Abs. (1) lit. a) und c), Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder jedoch nur, solange sie Dienst am Telefon leisten.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In Bezug auf Vorstands- und sonstige personenbezogene Wahlen ist die zur Wahl stehende Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt. Eine schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin durch den Vorstand.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in geeigneter Form allen Mitgliedern bekannt zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Den Vorstand bilden als gewählte Mitglieder:

- a) der Vorsitzende,

b) der Stellvertretende Vorsitzende.

Darüber hinaus können als weitere Mitglieder gewählt werden:

c) der Beisitzer,

d) der Schatzmeister,

e) der Schriftführer.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand als geborene, ebenfalls stimmberechtigte Mitglieder an:

f) die beiden Vertreter der evangelischen Kirchengemeinden im Kreis Ahrweiler und der katholischen Kirche gemäß § 4, Abs. (1) lit. c.

(1 a) Die gewählten Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Wahl eines Nachfolgers gilt als Abberufung. Unabhängig von Satz 1 bleibt das gewählte Mitglied des Vorstands – vorbehaltlich einer Niederlegung oder Abberufung – so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Die - auch mehrfache - Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

(2) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere:

a) Leitung und Repräsentation des Vereins

b) Verwaltung und Finanzen des Vereins

c) Personalangelegenheiten einschließlich der Entscheidung über Mitgliedschaftsaufnahmen (§4, Abs. 1a) sowie des Verlustes der Mitgliedschaft und über den Ausschluss von Mitgliedern (§4, Abs. 5)

d) Öffentlichkeitsarbeit und Spendenakquise; dies umfasst auch die Koordinierung der Aktivitäten der Fördermitglieder

e) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.

(4) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er tritt ebenfalls zusammen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder oder ein Vorstand im Sinne des § 26 BGB verlangen.

(5) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich, wovon mindestens eines Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein muss. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Der Verein wird vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (7) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand i.S.d. § 26 BGB zu folgenden Rechtshandlungen eines zustimmenden Beschlusses des Vorstands (§ 7 Abs. 5):
- a) Abschluss oder Änderung von Mietverträgen;
 - b) Abschluss oder Änderung von Arbeitsverhältnissen (auch geringfügige Beschäftigungen) und Verträgen über freie Mitarbeit;
 - c) Abschluss oder Änderung von sonstigen Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung des Vereins von mehr als 300,00 €;
 - d) Abschluss oder Änderung von Werkverträgen (insb. Handwerkerleistungen in der Dienststelle) mit einer Belastung des Vereins von mehr als 500,00 €;
 - e) Anschaffungen mit einem Preis von mehr als 300,00 € oder
 - f) Einleitung von Rechtstreitigkeiten, es sei denn sofortiges Handeln ist zur Meidung von Rechtsnachteilen geboten (bspw. im Falle der drohenden Verjährung oder bei Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes).

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an das Diakonische Werk des evangelischen Kirchenkreises Koblenz und den Caritasverband für die Region Rhein-Mosel-Ahr e.V., Geschäftsstelle Bad Neuenahr-Ahrweiler, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzungsänderungen in den §§ 4, 6 und 7 wurden in der Mitgliederversammlung der TelefonSeelsorge Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. am 15.08.2025 in der oben angegebenen Form mit Zustimmung von mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(2) Diese Satzungsänderungen treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.